

verträge, sondern in weiterem Sinne von einem Dienstverhältnis spricht, also von einer Anstellung, die durch allfällige Vertragsänderungen in der Regel nicht beeinflusst wird, sofern nur das Verhältnis als solches weiterdauert.

Im vorliegenden Fall nun kann es nicht als die Meinung des Beklagten angesehen werden, dass zwischen ihm und einem Arbeiter, der Monate oder sogar Jahre lang anhaltend bei ihm gearbeitet hatte, dann einige Tage weggeblieben war und hernach wieder regelmässig zur Arbeit kam, ein vollständig neues Dienstverhältnis begründet worden sei. Und auch die betreffenden Arbeiter können, nach den Umständen zu schliessen, diese Auffassung nicht gehabt haben. Es ist deshalb insofern dem Kläger beizustimmen, als alle in Art. 21 der Klageschrift aufgeführten Arbeiter — mit einziger Ausnahme der vom Kläger selber in der Berufungsinstanz ausgeschiedenen Albin Jegginger und Adolf Hof, also weitere vierzehn, über die sechzehn schon von der Vorinstanz berücksichtigten hinaus — als solche zu betrachten sind, die im Zeitpunkt der Kündigung bereits länger als ein Jahr im Dienste des Beklagten standen, und mithin Anspruch auf Vergütung des Lohnes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben.

4. — (Ausrechnung des Lohnausfalles für die einzelnen Arbeiter.)

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Berufung wird teilweise begründet erklärt und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 21. Januar 1921 dahin abgeändert, dass der Beklagte zur Zahlung von 1508 Fr. 25 Cts. an den Kläger verurteilt wird.

**51. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung  
vom 21. Juni 1921**

**i. S. Kunke gegen A.-G. Chocolat Tobler.**

Schadenersatzklage aus Kursdifferenz und interner Geldentwertung.

Es fragt sich, ob dem Kläger neben dem Betrag von 275,000 Kronen ein Ersatz für die seit der Fälligkeit zu seinen Ungunsten eingetretene Kursdifferenz, also für einen über die Verzugszinsen hinaus zu vergütenden Verzögerungsschaden im Sinne von Art. 106 OR, gebühre. Für den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz, dass, wo eine Schuldsumme in einer Währung ausgedrückt wird, die am Erfüllungsort keinen gesetzlichen Kurs hat, der Wert der geschuldeten Leistung sich nach dem Werte jener Währung am Erfüllungsort zur Verfallzeit bemisst, und der Schuldner diesen Wert zu bezahlen hat, ist hier kein Raum. Da die Beklagte vielmehr vertraglich verpflichtet war, die Provision in der gesetzlichen Währung des Erfüllungsortes zu bezahlen, und sich durch die Zahlung in dieser Währung befreit hätte, hätte der Kläger, um trotzdem auf die Vergrösserung der Kursdifferenz zwischen Krone und Schweizerfranken abstellen zu können, dartun müssen, dass er bei rechtzeitiger Auszahlung der Provision den gesamten Betrag sofort in Schweizerfranken hätte anlegen können. Er hat aber nicht glaubhaft gemacht, und nichts spricht dafür, dass er bei den damaligen Verhältnissen eine solche Operation hätte durchführen können; auch sein vorübergehender Aufenthalt in der Schweiz bildet hierfür kein hinreichendes Indiz.

Ebensowenig liesse sich eine Schadenersatzforderung mit der — allerdings notorischen — Verminderung der Kaufkraft der Krone in Oesterreich selbst begründen.

Abgesehen davon, dass das Bundesgericht schon in seinem Urteil vom 1. Dezember 1920 i. S. Hauff gegen Stritzky & C<sup>ie</sup> (AS 46 II Nr. 68) angedeutet hat, die Frage, ob eine derartige interne Geldentwertung die Grundlage eines Ersatzanspruches aus verzögerter Leistung sein könne, müsse offenbar verneint werden, ist hier wiederum die Erwägung entscheidend, dass die Parteien in vollem Bewusstsein die Kronenwährung ausgewählt, und damit beiderseits das Risiko allfälliger, durch die Verhältnisse bewirkter Veränderungen in der Kaufkraft der Kronen übernommen haben.

**52. Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Juli 1921**  
i. S. Haas gegen Erzer & Brunner.

Bürgschaft. Erfordernis der Angabe eines bestimmten Betrages der Haftung des Bürgen. Art. 493 OR.

A. — Durch Schuldverpflichtung vom 10. Februar 1919 hat C. Werner Haas, Sägereibesitzer in Zwingen und Sohn des Klägers Alphons Haas, anerkannt, infolge Schuldübernahme von Meinrad Hueber den Beklagten Erzer & Brunner den Betrag von 10,289 Fr. 95 Cts. schuldig geworden zu sein. Er verpflichtete sich, diesen Betrag vom 1. Februar 1919 an halbjährlich zu 5 ½ % zu verzinsen und durch vierteljährliche Abzahlungen von 1250 Fr. zu amortisieren. Die Beklagten waren berechtigt, bei nicht pünktlicher Zahlung die Schuldsumme sofort zurückzufordern. In der gleichen Urkunde verpflichtete sich der Kläger in solidarischer Verbindung mit dem Hauptschuldner für diese Forderung als Bürge.

Da der Hauptschuldner seine Zins- und Amortisationspflicht nicht gehörig erfüllte, und überdies im Herbst 1919 in Konkurs fiel, forderten die Beklagten den auf

30. Mai 1920 sich ergebenden Saldo von 9410 Fr. 55 Cts. direkt vom Kläger. Dieser erhob gegen den ihm am 18./19. Juni 1920 zugestellten Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag; durch Urteil vom 28. August 1920 erteilte jedoch der Appellationshof des Kantons Bern den Beklagten die provisorische Rechtsöffnung.

B. — Mit der vorliegenden Aberkennungsklage stellt der Kläger das Rechtsbegehren, es sei zu erkennen, dass er den Beklagten « die Summe von 9410 Fr. 55 Cts. nebst Zins zu 5 ½ % seit 1. Juli 1920 und Betriebskosten nicht schulde. »

Der Kläger bestreitet seine Zahlungspflicht nicht deshalb, weil er den Anspruch der Beklagten nicht anerkennt, sondern er macht verrechnungsweise eine höhere Gegenforderung geltend, die er wie folgt begründet: Meinrad Hueber, früher Holzhändler in Zwingen, habe vom Staat Bern durch zwei Kaufverträge vom 18. Februar und 25. Juli 1916 Holz für den Gesamtbetrag von 11,989 Fr. 80 Cts. erworben. Für diesen Betrag haben die Beklagten Solidarbürgschaft geleistet; da der Staat Bern die Kaufpreisforderung samt 5 % Zins seit 15. Oktober 1917 ihm (dem Kläger) abgetreten habe, seien die Beklagten nunmehr zur Zahlung an ihn verpflichtet.

Der erste Vertrag vom 18. Februar 1916 lautet: « Auf erfolgtes Angebot verkauft hiermit das Kreisforstamt Laufen zu den vorstehenden Gedingen unter » Genehmigungsvorbehalt der Forstdirektion an Herrn » Meinrad Hueber in Zwingen aus der Staatswaldung » Rittenberg folgende Sortimente: 37 Stück Sagholz » mit ca. 100 m<sup>3</sup>, Einheitspreis per m<sup>3</sup> 42 Fr. Das verkaufte Holz ist noch einzumessen und das Ergebnis » dieser Einmessung, sowie der sich herausstellende Gesamtpreis durch ein der gegenwärtigen Vertragsurkunde nachzutragendes Verbal zu konstatieren.

» Für die Erfüllung dieses Vertrages leistet der Käufer » Bürgschaft in der Person des Baugeschäfts Erzer &